

Verordnung.

(Rom 10. November 1918.)

Fleischlose Wochen betreffend.

§ 1.

Unsere Verordnung obigen Betreffs vom 12. August 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 234) gilt auch für die fleischlosen Wochen vom 18. bis 24. November, 16. bis 22. Dezember 1918 und 6. bis 12. Januar 1919.

Zur Sicherung der Fleischbelieferung für die Weihnachtsfeiertage können die Kommunalverbände zulassen, daß das zum Verbrauch in der Woche vom 23. bis 29. Dezember 1918 bestimmte Fleisch bereits am 21. Dezember 1918 in den Verkaufsstellen abgegeben wird. Das Verbot der Abgabe von Fleisch und Fleischwaren in den Gaststätten am 21. und 22. Dezember 1918 wird hierdurch nicht berührt.

§ 2.

- Als Fleisch im Sinne der Verordnung vom 12. August 1918 gilt auch das Fleisch der männlichen Tiere der in § 1 Ziffer 1 und 2 daselbst genannten Tierarten.

Karlsruhe, den 10. November 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

F. H.

Dr. Schneider.

Dr. Schütz.

